



Bern, 7. Mai 2025

22.058

Zollgesetz. Totalrevision

Bericht des BAZG

Differenzbereinigung Ziffer 29, Alkoholgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Ausführungen der Verwaltung	3
2.1	Artikel 34 und 39 BAZG-VG: Vergleich geltendes Recht vs. neues Recht	3
2.1.1	Zollgesetz (geltendes Recht): Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager	3
2.1.2	BAZG-VG: Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager	4
2.1.3	BAZG-VG: Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager	4
2.2	Artikel 53, 68-70 und 79 BAZG-VG: Auswirkungen der Nichtanwendung	5
3	Konsultation der Alkoholbranche	6
3.1	Überblick Stellungnahme der Alkoholbranche	6
3.2	Replik des BAZG	7
4	Anhang I Grafik Einfuhr alt und neu	8
5	Anhang II Stellungnahme der Alkoholbranche	9

1 Ausgangslage

Nachdem der Nationalrat am 7. März 2024 beschlossen hat, die Änderungen am Alkoholgesetz (AlkG; SR 680) komplett aus der Vorlage zu streichen, hat der Ständerat am 19. Dezember 2024 verschiedene Anpassungen vorgenommen, damit Lücken in der Gesetzgebung geschlossen werden können.

Der Nationalrat hat am 5. März 2025 Änderungen in Artikel 1 Absätze 2 und 4 des Alkoholgesetzes vorgenommen. Gemäss Absatz 2 sollen die Artikel 34, 39, 53, 68-70, 79 Absätze 2 und 3 BAZG-VG für das Alkoholgesetz ausdrücklich keine Gültigkeit haben.

Die Änderungen in Artikel 1 Absatz 2 AlkG wirken sich speziell auf die Bestimmungen zum Veranlagungsverfahren an der Grenze aus, insbesondere wenn Spirituosen direkt von der Grenze steuerfrei in ein Lager verbracht werden sollen.

Anlässlich der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) vom 24. März 2025 wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Fragen zu klären:

- Was würde die Nichtanwendbarkeit der Artikel 34, 39, 53, 68-70, 79 Absätze 2 und 3 BAZG-VG für das Alkoholgesetz aus Sicht des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bewirken?
- Gibt es eine Möglichkeit der Umsetzung auf Verordnungsstufe?
- Wie ist die Haltung der Branche?

Das BAZG kommt dem Auftrag mit vorliegendem Bericht nach.

2 Ausführungen der Verwaltung

2.1 Artikel 34 und 39 BAZG-VG: Vergleich geltendes Recht vs. neues Recht

Nachstehend werden das geltende Recht sowie die Auswirkungen der Beschlüsse des Ständerates vom 19. Dezember 2024 und derjenigen des Nationalrates vom 5. März 2025 dargestellt.

2.1.1 Zollgesetz (geltendes Recht): Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager

Gemäss geltendem Artikel 34 Absatz 1 AlkG finden für die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung der an der Grenze zu erhebenden Steuer die Vorschriften **der Zollgesetzgebung** Anwendung.

Das heutige Zollgesetz (ZG; SR 631.0) bietet in Artikel 47 ZG eine Auswahl an **Zollverfahren** an. Das Verbringen von Spirituosen von der Grenze in ein Steuerlager erfolgt heute im Zollverfahren der Überführung in den **zollrechtlich freien Verkehr** (Art. 48 ZG). Dies bedeutet, dass anlässlich der Einfuhr allfällige Zölle und die Mehrwertsteuer erhoben werden.

Für die Erhebung der Spirituosensteuer ist Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d ZG einschlägig, der auf die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes (z. B. Mineralölsteuer- oder AlkG) verweist.

Artikel 45 Absatz 2 der Alkoholverordnung (AlkV; SR 680.11) besagt sodann, dass Spirituosen unter Steueraussetzung von der Grenze in ein Steuerlager befördert werden dürfen. Im gleichen Artikel führt Absatz 6 aus, dass dazu die Steueraussetzung in der Zollanmeldung beantragt werden muss. Gestützt auf diese Bestimmungen können Spirituosen verzollt, aber steuerfrei von der Grenze in ein Steuerlager überführt werden.

Bei der Überführung der Ware von der Zollgrenze in ein Steuerlager findet keine Kontrolle des Abschlusses dieses Verfahrens statt, weshalb es bei Fehlern bei der Einbuchung im Steuerlager zu unerwünschten Doppelbesteuerungen (vgl. BVGer A-2547/2022) kommen kann.

2.1.2 BAZG-VG: Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager

Beschluss Ständerat (Ausnahme AlkG mit Schliessung der Lücken zum Zollrecht)

Das AlkG wird im Rahmen der Zollrechtsrevision lediglich minimal revidiert. So soll beispielsweise Artikel 34 Absatz 1 AlkG einzig dahingehend angepasst werden, dass für die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung der an der Grenze zu erhebenden Steuer anstelle des Zollgesetzes die **Vorschriften des BAZG-VG** Anwendung finden.

Im Gegensatz zum geltenden Zollgesetz kennt das BAZG-VG keine Zollverfahren mehr, sondern gibt neu eine Auswahl definierter **Warenbestimmungen vor** (Artikel 24 BAZG-VG). Dazu gehört auch die Warenbestimmung «Verbringen in ein Steuerlager» (Artikel 34 BAZG-VG), mit welcher die steuerfreie Verbringung von Spirituosen von der Grenze in ein inländisches Steuerlager ermöglicht wird. Diese Warenbestimmung ersetzt die geltende Regelung, wonach sich beim Verbringen von Waren von der Zollgrenze in ein Steuerlager die Verzollung nach dem ZG richtet und die Steueraussetzung gemäss AlkV beantragt werden kann.

Der Vorteil dieser Warenbestimmung liegt darin, dass der Abschluss des Verfahrens (Einlagerung in ein Steuerlager) in der BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (BAZG-VV) klar geregelt sein wird. Damit wird die Einhaltung des Verfahrens garantiert und mögliche Doppelbesteuerungen sollen verhindert werden.

2.1.3 BAZG-VG: Verfahren der Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager

Beschluss Nationalrat (Nichtanwendung Art. 34 und 39 BAZG-VG)

Wie unter Ziff. 2.1.2 erwähnt, kommen gemäss Artikel 34 AlkG für die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung der an der Grenze zu erhebenden Steuer die **Vorschriften des BAZG-VG** zur Anwendung.

Haben nun aufgrund der vom Nationalrat vorgesehenen Änderungen von Artikel 1 Absatz 2 AlkG die Artikel 34 und 39 BAZG-VG ausdrücklich keine Gültigkeit, bleibt für die Einfuhr von Spirituosen in ein Steuerlager nur die Auswahl der Warenbestimmung «Einfuhr in den freien

Verkehr» (Artikel 25 BAZG-VG). Im BAZG-VG ist bei dieser Warenbestimmung kein Vorbehalt bezüglich nichtzollrechtlicher Erlasse (neu: nichtabgabenrechtliche Erlasse) angebracht. Die Warenbestimmung dient der definitiven Einfuhr von Waren ins Zollinland und damit der Verbringung einer Ware in den **zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr**. Dies bedeutet, dass anlässlich der Einfuhr die Zölle, die Mehrwertsteuer und die Alkoholsteuer zwingend erhoben werden.

Soll die Verbringung von Spirituosen von der Grenze in ein Steuerlager weiterhin unter Steuereraussetzung möglich sein, bliebe nur die Schaffung einer neuen Warenbestimmung auf Stufe AlkV (Art. 24 Abs. 3 BAZG-VG). Damit die Prozesse gleich effizient ausgestaltet werden können, wie sie die Warenbestimmung «Verbringen in ein Steuerlager» nach BAZG-VG vorsieht, müsste in der AlkV eine entsprechende Warenbestimmung statuiert werden. Das bedeutet, dass die Artikel 34 und 39 BAZG-VG inhaltlich unverändert in die AlkV übernommen werden müssten. Angesichts des Umstandes, dass die Regelungen im BAZG-VG bereits vollständig vorhanden sind – und zum gleichen Ergebnis führen – ist dies nicht notwendig und gesetzgeberisch unschön. Da es sich bei der Warenbestimmung «Verbringen in ein Steuerlager» um eine verfahrensrechtliche Bestimmung für den grenzüberschreitenden Verkehr handelt, ist sie aufgrund der Systematik im BAZG-VG zu verankern, nicht in der Alkoholgesetzgebung.

2.2 Artikel 53, 68-70 und 79 BAZG-VG: Auswirkungen der Nichtanwendung

Gemäss Beschluss des Nationalrates sollen auch die Artikel 53, 68-70 und 79 Absätze 2 und 3 BAZG-VG für nicht anwendbar erklärt werden.

Artikel 1 Absatz 2 AlkG sieht neu den Vorrang des Alkoholgesetzes vor dem BAZG-VG vor. Es gibt damit keine Möglichkeit, das Alkoholrecht auszuhöhlen. Der Ausschluss der Gültigkeit bestimmter Artikel des BAZG-VG ist daher nicht notwendig.

- **Artikel 53 BAZG-VG**

Mit dem Verzicht auf die Integration des Alkoholrechts in das BAZG-VG bleiben die eigenen Bestimmungen bezüglich der Sicherheiten für Steuerlager in Artikel 34 AlkG massgebend. Diese gehen Artikel 53 BAZG-VG klar vor.

- **Artikel 68-70 BAZG-VG**

Bei den Steuerlagern kennt das Alkoholrecht eigene Bestimmungen (Art. 34 Abs. 2 und 3 AlkG), welche zur Anwendung kommen. Da die Bestimmungen im Alkoholgesetz den Bestimmungen des BAZG-VG vorgehen, ist es nicht notwendig, die Gültigkeit der Artikel 68-70 BAZG-VG auszuschliessen.

- **Artikel 79 Absatz 2 und 3 BAZG-VG**

Artikel 79 regelt das einheitliche elektronische Verfahren. Die Absätze 1-3 von Artikel 79 BAZG-VG bilden eine Einheit. Absatz 1 sieht die Eröffnung elektronischer Verfügungen im Informationssystem des BAZG vor; das wird von der Branche akzeptiert. Bleibt Absatz 1 bestehen, dann müssen auch die Absätze 2 und 3, die zur Eröffnung gehören, anwendbar bleiben.

Absatz 2 überträgt nur die Fiktion, die schon bei der Eröffnung auf dem Papierweg gilt, auf das elektronische Verfahren (vgl. Art. 20 Abs. 2^{bis} VwVG): elektronisch eröffnete Verfügungen gelten im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als eröffnet, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Abrufbarkeit im System.

Absatz 3 regelt die Obliegenheit im elektronischen Verfahren, im laufenden Verfahren regelmässig zu prüfen, ob im Informationssystem neue Dokumente abrufbar sind.

3 Konsultation der Alkoholbranche

3.1 Überblick Stellungnahme der Alkoholbranche

Die Alkoholbranche (Spirituosuisse und Schweizer Brenner) wurde zum vorliegenden Bericht konsultiert und hat mit Schreiben vom 25. April 2025 Stellung dazu genommen (siehe Anhang II).

Der Stellungnahme der Branche zu Artikel 34 und 39 BAZG-VG kann im Wesentlichen entnommen werden, dass diese der Ansicht ist, dass beim Zollverfahren «Einfuhr» im künftigen Recht bei der Warenbestimmung «Einfuhr in den freien Verkehr» keine Änderungen stattfinden werden. Auch die Bestimmungen im AlkG blieben im künftigen Recht gleich. Daraus schliesst die Branche, dass Spirituosen mit der Warenbestimmung «Einfuhr in den freien Verkehr» auch künftig ins Steuerlager verbracht werden können, ohne dass sie in den alkoholsteuerrechtlich freien Verkehr überführt werden müssen – also genau wie heute. Aus diesen Gründen erachtet die Branche die Artikel 34 und 39 BAZG-VG als nicht notwendig. Ebenso würde man sich mit einer entsprechenden Verordnungsbestimmung über den Beschluss des Nationalrates hinwegsetzen. Weiter stellt sich die Branche auf den Standpunkt, dass es für Laien mühselig sei, die einschlägigen Regelungen in zwei Erlassen aufsuchen zu müssen. Wiederholt wird betont, dass das Verbringen von Spirituosen in ein Steuerlager nichts mit dem grenzüberschreitenden Verkehr zu tun habe. Schliesslich würden die genannten Artikel dem BAZG neue Kompetenzen für die Regelung der Steuerlager geben, die über die heutigen Bestimmungen hinausgingen.

Bei den Artikeln 53, 68-70 und 79 Absatz 2 und 3 BAZG-VG spricht sich die Branche ebenfalls weiterhin für einen Ausschluss der Anwendbarkeit auf das AlkG aus.

Der Ausschluss der Artikel 68-70 BAZG-VG wird damit begründet, dass diese weitergingen als die Bestimmungen von Artikel 34 AlkG.

Bei Artikel 79 Absätze 1 und 2 BAZG-VG sieht die Branche bei der Zustellfiktion ein Problem. Denn die Zustellplattform sei eine staatliche Plattform, bei der das BAZG unvorhersehbar Steuerforderungen, Konzessionen oder Dokumente für den Werbebereich zustellen könne und den Nutzerinnen und Nutzern würde die Verantwortung für die Bewirtschaftung, namentlich die Einsichtnahme in die Dokumente, übertragen. Dies sei nicht zumutbar und ineffizient.

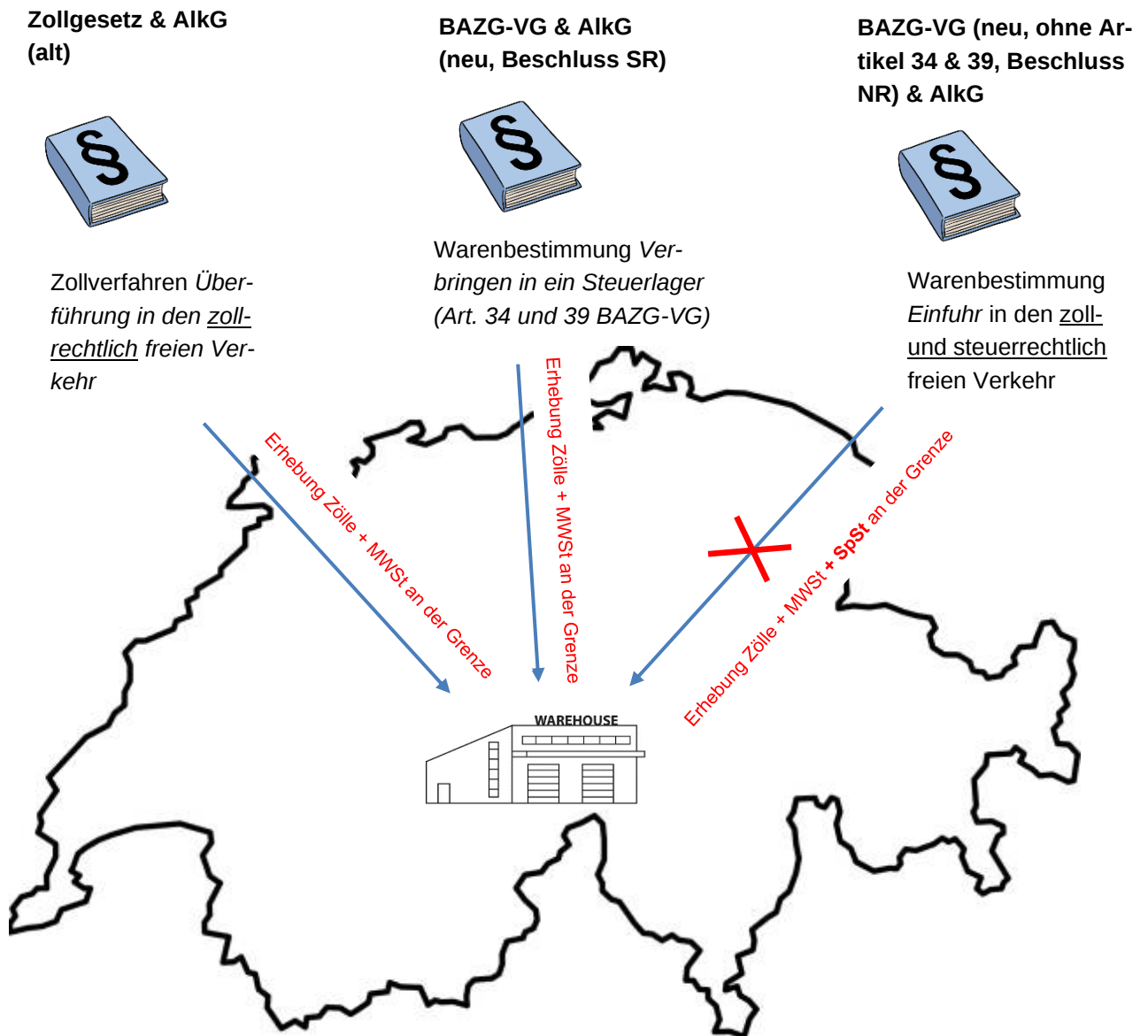
3.2 Replik des BAZG

Aus Sicht des BAZG liegt der zentrale Punkt im Ausschluss der Anwendbarkeit der Artikel 34 und 39 BAZG-VG auf das AlkG. Die Branche erkennt, dass mit dem BAZG-VG wesentliche Änderungen bei der Warenbestimmung «Einfuhr in den freien Verkehr» eintreten, die so im heutigen Zollverfahren der «Einfuhr» nicht gelten.

Währenddem die Ware heute mit der Einfuhr «nur» in den zollrechtlich freien Verkehr gelangt, gelangt sie künftig mit der Warenbestimmung «Einfuhr in den freien Verkehr» sowohl in den **zollrechtlich- wie auch in den steuerrechtlich freien Verkehr**. Waren die in ein Steuerlager verbracht werden, sollen aber künftig **keine Waren des freien Verkehrs** darstellen, da die Spirituosensteuer eben noch nicht erhoben worden ist.

Damit Spirituosen auch künftig in ein Steuerlager überführt werden können, ohne dass beim Grenzübertritt die Spirituosensteuer erhoben wird, braucht es die Warenbestimmung «Verbringen in ein Steuerlager». Ziel dieser Warenbestimmung (und damit von Art. 34 und 39 BAZG-VG) ist es eben gerade, die heutige Regelung, mit welcher Spirituosen von der Grenze unter Steueraussetzung in ein Steuerlager überführt werden, ins neue Recht zu übertragen. Damit werden dem BAZG im Vergleich zu heute keine neuen Kompetenzen erteilt.

4 Anhang I Grafik Einfuhr alt und neu



5 Anhang II Stellungnahme der Alkoholbranche

Stellungnahme des Schweizer Brennerverbandes und von Spiritsuisse zum Bericht des BAZG bezüglich Differenzbereinigung Ziff. 29 Alkoholgesetz

1. Ausgangslage

Art. 47 des Zollgesetzes (ZG) geht von verschiedenen Zollverfahren aus, wobei bei der Einfuhr von Spirituosen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr stattfindet (Art. 48 ZG). Art. 48 Abs. 2 Bst. d ZG stellt eine Verknüpfung zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes dar. Gemäss den Kommentaren zum Zollgesetz hat das keine weitergehende Bedeutung und ist eigentlich überflüssig, da die Verknüpfung über Art. 34 des aktuellen Alkoholgesetzes (AlkG) erfolgt, der für die Veranlagung, den Bezug und die Sicherstellung **der an der Grenze zu erhebenden Steuern** die Vorschriften des Zollgesetzes festsetzt. Damit geht die Einfuhr grundsätzlich in den freien Verkehr.

Das Alkoholgesetz verankert die Alkoholsteuer (Art. 23 bis AlkG), definiert auch die Höhe, wie auch die Steuerobjekte (Art. 20 AlkG) bei Herstellung von Spirituosen oder bei Einfuhr von Spirituosen (Art. 28 AlkG), die Fälligkeit und auch die Steueraussetzung (bedingte Steuerforderung). Im Art. 34 Abs. 2 AlkG erteilte der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz, bei Betrieben, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, von der Besteuerung bei der Einfuhr abzuweichen, wenn sie gebrannte Wasser in einem Steuerlager verbringen und bewirtschaften. Es gibt dann eine Steueraussetzung. In Art. 25 Abs. 1 der Alkoholverordnung hat man davon Gebrauch gemacht. Bei der Einfuhr muss die Überführung in ein Steuerlager angegeben werden (AlkV Art. 45 Abs. 6). Die für die Ein- und die Ausfuhr zugelassenen Zolldokumente gelten als Nachweis für die Beförderung von gebrannten Wassern unter Steueraussetzung zwischen der Grenze und dem Steuerlager (Art. 45 Abs. 5 AlkV). Die Steueraussetzung bei Verbringen in ein Steuerlager beginnt ab der Grenze, ab der Einfuhr (so Prof. Matteotti, ASA 92/4/163, 174, 175). Es gibt keine besondere Regelung für den Transport von der Grenze zum Steuerlager.

Daran soll sich gemäss Nationalrat nichts ändern.

Art. 24 des BAZG VG geht von Warenbestimmungen aus, die gemäss Botschaft (S. 73) dem Art. 47 des jetzigen Zollgesetzes im Wesentlichen entsprechen, ausgedehnt um zusätzliche Verfahren, so Steuerlager (Art. 24 Abs. 1 Bst.), was aber für die Spirituosen irrelevant ist. Art. 25 BAZG VG legt die Einfuhr in den freien Verkehr fest.

Die Details sind aber gemäss Nationalrat weiterhin im Alkoholrecht geregelt.

Mit der Deklaration bei der Einfuhr «ins Steuerlager» ist klar, dass damit auch der Weg ins Steuerlager erfasst ist, so wie es schon heute gilt. Dies bedeutet Steueraussetzung und damit kann die Alkoholsteuer nicht an der Grenze erhoben werden.

2. Version NR – Nichtanwendung Art. 34 und 39 BAZG VG

Da sich an den bestehenden rechtlichen Regeln nichts ändern soll (Art. 34 Abs. 2 AlkG, AlkV Art. 25 Abs. 1, Art 45 Abs. 5), bleibt es bei der Steueraussetzung, wenn die Lieferung der Spirituosen ins Steuerlager erfolgt. Die Alkoholsteuer beruht zudem auf dem Alkoholgesetz und daher unterliegt sie den Regeln des AlkG.

Die Spirituose kommt daher, bei Lieferung ins Steuerlager, nicht in den **alkoholsteuerrechtlich** freien Verkehr – genauso wie heute.

Wer behauptet, wenn die Art. 34 und 39 BAZG VG ausgeschlossen werden, müssten dies betreffende Bestimmungen in der Alkoholverordnung erlassen werden, setzt sich über den Nationalratsbeschluss hinweg. Ausserdem würden auch die Steuerlager bei Herstellung und Einfuhr, die heute in AlkV

Art. 25 Abs. 1 gemeinsam festgelegt sind, neu getrennt geregelt werden, bei Anwendung von Art. 34 und 39 BAZG VG sogar in zwei verschiedenen Verordnungen.

3. Version SR – Ausnahme AlkG

Art. 34 und 39 sind nicht nur unnötig, sondern würden der Verwaltung zusätzliche Kompetenzen geben. Man möchte die Regelung für eine Alkoholsteuerfrage in die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung verweisen. Alkoholsteuerrechtliche Fragen würden auf 2 verschiedene Verordnungen aufgesplittet. Für Laien ein mühseliges Prozedere. **Alkoholsteuerrechtliche** Belange gehören schon rein von der Logik her ins Alkoholrecht. Das hat nichts mit grenzüberschreitendem Verkehr zu tun. Wie schon mitgeteilt, würde man auch spezielle Regelungen für den Transport erlassen, obwohl genauso unnötig wie heute. Dazu käme ein kompliziertes Einfuhrsystem über Passar (das die Speditionsfirmen verwenden müssen) und Taxana, das den Betrieben nur Mehraufwand bringt.

Art. 34 und 39 betreffen nicht nur den Transport von der Grenze zum Steuerlager (das schon im Alkoholrecht geregelt ist). Man würde neue Kompetenzen für Steuerlager erhalten, die über das hinausgehen, was heute besteht. Über Art. 34 könnte man z. B. auch eine «erhöhte Sorgfaltspflicht bei Selbstdeklarationen» verankern. Damit wären Doppelbesteuerungen verbunden, die es heute vor allem aufgrund einer fehleranfälligen Steuer-App Alco-dec gibt, die ersetzt werden muss.

4. Übrige Vorschläge bezüglich einer Nichtanwendung des BAZG-VG

Art. 1 Abs. 2 AlkG regelt zwar einen Vorrang des Alkoholgesetzes, aber keineswegs absolut. Sonst könnte sich die Verwaltung nicht bei den Art. 34 und 39 BAZG VG darauf berufen, sofern nicht ausgeschlossen. Ähnliches gilt bei der Berufung der Verwaltung auf Art. 79 BAZG VG. Das Alkoholgesetz hat auch für diese Fragen eigene Regeln. Gemäss Lehre gilt, umgemünzt auf das Vorliegende, wenn das Alkoholgesetz eine Frage nicht «abschliessend» regelt, kann die Verwaltung auf weitergehende Kompetenzen im BAZG VG zurückgreifen.

- **Art. 53**

Die Regelungen in BAZG VG und AlkG sind nicht identisch. Die Regelung im AlkG genügt, wie das BAZG selbst sagt. Damit ist die Ausschlussung sinnvoll.

- **Art. 68-70**

Die Regelungen des BAZG VG Art. 68-70 gehen bedeutend weiter als der Art. 34 AlkG.
Beispiele: Art. 69 Abs. 3

e. über eine Infrastruktur und Sicherheitsstandards verfügt, die für den ordnungsgemässen Betrieb des Steuerlagers geeignet sind;

f. den ordnungsgemässen Betrieb sowie die Einhaltung der Pflichten bezüglich der Aufbewahrung und der Bekanntgabe von Daten gewährleistet; und

g. sicherstellt, dass das BAZG die Prüfung und die Kontrolle mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand vornehmen kann.

Das bedeutet, dass die Verwaltung beispielsweise Vorschriften erlassen kann zum Einsatz von und der Art der Software. Und die Anforderungen gemäss Buchstabe g sind «carte blanche» für die Verwaltung.

- **Art. 79 Abs. 2 und 3**

Abs. 2 und 3 braucht es nicht, namentlich nicht Absatz 3. Die Zustellfiktion ist in Verbindung mit Abs. 3 ein Problem.

Die Zustellplattform, auf der die Verfügungen, aber nicht nur diese, gestellt werden, ist in der Hand der Verwaltung. Sie bestimmt die Zugangsmöglichkeiten. Hier handelt es sich um die Plattform des Zolls. Es wird diverse andere staatliche Plattformen geben. Je verschiedener und komplizierter die Re-

gelingen sind, desto schwieriger wird es für die Laien sein. Gemäss Abs. 3 stellt die Verwaltung etwas auf die Plattform und kümmert sich nicht mehr darum. Jeder Gewaltunterworfenene hat auf der Plattform zu surfen, um zu sehen, ob etwas für ihn vorhanden ist. Das betrifft nicht nur Steuerforderungen und Konzessionen, sondern auch den Werbebereich, wo völlig unvorhersehbar, Verfügungen und Weisungen erlassen werden.

Dies ist unzumutbar und hat mit Effizienz oder Vorteilen einer Digitalisierung nichts zu tun. Art. 23 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz sieht vor, dass per Email über das Vorhandensein neuer Dokumente informiert wird. Beim Projekt Justitia 4.0 hätte es aber Kreise, denen das Surfen auf einer Plattform bedeutend leichter fallen würde.

Das Bundesgericht hat sich mit der Thematik noch nie beschäftigt.

Die grafische Darstellung ist nicht richtig.